

Aufgrund der §§ 7, 8, und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666/SGV. NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S 712/SGV NW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 21, 22, 27 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat Stadt Wülfrath in der Sitzung am 25.03.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.2025**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Soweit nicht kraft Gesetzes unentgeltliche Hilfe nach § 1 Abs. 1 BHKG zu leisten ist, werden für die Inanspruchnahme der Leistungen und Einrichtungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wülfrath gem. § 52 BHKG Gebühren erhoben.
- (2) Ein Anspruch auf Gewährung von freiwilligen Dienstleistungen besteht nicht. Werden freiwillige Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Wülfrath in Anspruch genommen, ergibt sich eine Gebührenpflicht nach § 2 dieser Satzung. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder der Leiter der Feuerwehr entscheiden nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob, wann und in welchem Umfang eine freiwillige Dienstleistung übernommen und ein Auftrag ausgeführt werden soll.

### **§ 2 Gebührentarif**

- (1) Die nachstehenden Gebühren errechnen sich nach Art, Umfang und Zeitdauer der Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Zeitdauer beginnt, wenn die Mannschaften, Fahrzeuge oder Geräte die Feuerwache verlassen und endet beim Wiedereintreffen in der Feuerwache.  
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.  
Angebrochene Zeiteinheiten werden voll berechnet.

#### (2) Personalgebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
2.1	Einsatz einer Feuerwehrfrau / eines Feuerwehrmannes	7,50 €
2.2	Brandsicherheitswache einer Feuerwehrfrau / eines Feuerwehrmannes	4,50 €
2.3	Verwaltungsgebühr für die Gestellung von Brandsicherheitswachen je Veranstaltung	51,00 €

#### (3) Fahrzeuggebühren

Nr.	Leistung	Gebühr/ 15 Min
3	<i>Einsatz eines Fahrzeuges einschl. der mitgeführten Geräte</i>	
3.1	Hilfeleistungslöschfahrzeug 20	34,50 €

3.2	Löschgruppenfahrzeug 20	31,50 €
3.3	Kraftfahrdrehleiter	61,00 €
3.4	Rüstwagen RW	33,00 €
3.5	Mehrzweckfahrzeug	7,00 €
3.6	Einsatzleitwagen	9,00 €
3.7	Mannschaftstransportwagen	8,00 €
3.8	Kleineinsatzfahrzeug	26,00 €
3.9	Wechselader	46,00 €
3.9.1	Abrollbehälter Gefahrgut	26,00 €
3.9.2	Abrollbehälter Logistik	26,00 €
3.9.3	Abrollbehälter Löschmittel	26,00 €
3.9.4	Abrollbehälter Mulde	7,00 €
3.10	Gerätewagen GW-L2	46,00 €
3.11	Tanklöschfahrzeug 3.000	34,50 €

(4) Gebühren für technische Geräte pro Tag

Nr.	Leistung	Gebühr/ Tag
4.1	Tauchpumpe	21,50 €
4.2	Druckschlauch je Länge	9,00 €

(5) Materialkosten / Hilfsmittel

Mit den Tarifen für Personal und Fahrzeuge sind die standardmäßigen Sachkosten abgegolten.

Nachfolgend aufgeführte Materialien werden zu den Beschaffungskosten (Tagespreise) zzgl. 20 % Verwaltungsgemeinkosten in Rechnung gestellt:

- 5.1 Bindemittel
- 5.2 Löschmittel und Löschmittelzusätze
- 5.3 Einsatzgerät, persönliche Ausrüstung und Sonderbekleidung, wenn diese durch die Besonderheiten im Einsatz unbrauchbar geworden sind oder gereinigt werden müssen.
- 5.4 Sonstige Materialien, die nicht zur standardmäßigen Ausrüstung von Fahrzeugen oder Personal gehören, soweit sie im Einsatz verbraucht oder unbrauchbar geworden sind.

(6) Entgelte für die Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenem Öl, Kraftstoff, sonstigen Chemikalien sowie Ölbindemitteln, Säurebindemitteln, Schaummitteln usw. erfolgt zu Tagespreisen.

(7) Schließung von Brandmeldeanlagen, Feuerwehrschränken oder Feuerwehrbedienfeldern

7.1	Schließung pro Einsatz (Pauschale) inkl. Anfahrt	95,00 €
-----	--	---------

(8) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den Gebühren die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

### **§ 3 Schadenersatz**

Alle Geräte, die Benutzern zur Verfügung gestellt werden, ohne dass gleichzeitig Feuerwehrleute tätig werden, sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen sind zu melden. In Rechnung gestellt wird der Schadenersatz in Höhe der Reparaturkosten oder – bei notwendiger Ausmusterung – der Wiederbeschaffungswert des Gerätes.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,

- a) wer den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr beantragt hat,
- b) derjenige, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen und Einrichtungen der Feuerwehr in Anspruch genommen werden, oder
- c) derjenige, der einen Brand vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht oder für einen Brand aufgrund der Gefährdungshaftung einzustehen hat.
- d) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach § 52 Absatz 2 Satz 1 (BHKG) nicht möglich ist.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden mit Ablauf von vier Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig. Sie sind an die Stadtkasse Wülfrath zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben.

### **§ 6 Ermäßigung und Befreiung**

Von der Erhebung der Gebühren kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint oder aus gemeindlichen Interessen gerechtfertigt ist (§ 52 Abs. 7 BHKG).

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.